

## Informationsblatt Neuanschluss Vertrag (Stand 2025)

### Herzlich willkommen bei der PK SAV!

Das vorliegende Informationsblatt verwendet für die Personenbezeichnungen die männliche Form. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

#### Wer ist obligatorisch zu versichern?

Arbeitnehmer, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet oder dauert mehr als 3 Monate;
- Der Arbeitnehmer ist mindestens 18 Jahre (ab dem Jahr, in dem man 18-jährig wird) und hat das ordentliche AHV-Rücktrittsalter (65 J.) noch nicht vollendet;
- Der AHV-pflichtige Jahreslohn beträgt mehr als CHF 22'680.00.

#### Beginn und Ende der Versicherung und Beitragspflicht

Die Versicherung und die Beitragspflicht beginnen am 1. Arbeitstag und enden am letzten Arbeitstag. Bei Eintritt bis zum 15. Tag des Monats beginnen Versicherung und Beitragspflicht am 1. Tag des Eintrittsmonats. Bei Eintritt ab dem 16. Tag des Monats beginnen Versicherung und Beitragspflicht am 1. Tag des Folgemonats. Beim Austritt gilt das gleiche Verfahren.

#### Eintritt

Der Arbeitgeber muss den Eintritt der versicherten Person der PK SAV innert 30 Tagen nach Arbeitsbeginn mit dem Formular „Eintrittsmeldung“ melden.

#### Mutationen

Sämtliche Mutationen (Lohnmutationen, unbezahlter Urlaub, Zivilstand, Privatadresse usw.) sind der PK SAV innert 30 Tagen mit dem Formular „Mutationsmeldung“ mitzuteilen.

Der Arbeitgeber muss jede Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit der PK SAV spätestens nach 3 Monaten melden.

#### Änderung Rechtsform

Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende teilt dies formlos mittels Zustellung des Handelsregisterauszuges innert 3 Monaten (seit Änderung) der PK SAV mit. Nutzen Sie die Gelegenheit, mit der Rechtsformänderung Ihre Vorsorgelösung neu zu gestalten und somit von den flexiblen und maßgeschneiderten Vorsorgelösungen der PK SAV zu profitieren.

#### Vorsorgeplanwahl

Eine Änderung im Vorsorgeplan ist nur auf den 1. Januar möglich. Die Änderung ist bis spätestens 30. November zu melden. Holen Sie rechtzeitig bei uns Offerten für eine Planänderung ein.

#### Personengruppe

Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende wählt im Einverständnis mit seinem Personal die Vorsorgepläne für die berufliche Vorsorge aller Versicherten. Der Grundsatz der Kollektivität ist eingehalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement eine oder mehrere Personengruppen (=Kollektive) von Versicherten vorsieht. Die **Zugehörigkeit zu einer Personengruppe** muss sich nach objektiven Kriterien richten (Art. 1c Abs. 1 BVV2).

#### Austritt

Der Arbeitgeber muss den Austritt einer versicherten Person der PK SAV spätestens am Austrittstag mit dem Formular „Austrittsmeldung“ mitteilen.

#### Verspätete Meldungen können zu Leistungskürzungen führen.

### **Rechnungsstellung**

Die Beiträge werden in 12 Monatsraten berechnet und dem Arbeitgeber quartalsweise nachschüssig fakturiert.

### **Versände der PK SAV**

Die PK SAV stellt Ihnen zu:

- Die Quartalsrechnung jeweils in der ersten Woche nach Quartalsende. Die Rechnungsstellung der Beiträge für das 4. Quartal erfolgt Ende Januar des Folgejahres.
- Das Informationsschreiben über den Einkauf für fehlende Beitragsjahre jeweils im Oktober.
- Die Lohnmeldeliste für die Lohnmeldungen ab 1. Januar, anfangs Dezember (Vorjahr).
- Die Beitragsübersicht gültig ab 1. Januar laufend nach Eingang der Lohnmeldeliste, jedoch spätestens anfangs März.

### **Persönliche Beratung**

Das Team der PK SAV berät Sie fachkundig in Pensionskassenfragen und geht auf Ihre persönlichen Wünsche ein. Die Geschäftsstelle der PK SAV, Telefon Nummer 031 313 81 81, steht Ihnen zu den Bürozeiten 08.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr (Freitag bis 16.30 Uhr) gerne zur Verfügung.

### **Weitere Informationen**

Transparenz ist der PK SAV ein grosses Anliegen. Wir publizieren alle wichtigen Informationen und Neuigkeiten laufend auf unserer Internetseite [www.pk.sav-fsa.ch](http://www.pk.sav-fsa.ch).

Das Vorsorgereglement sowie alle Formulare und Informationsblätter finden Sie unter der Rubrik „Downloads“.

Die Grundlagen Ihrer Vorsorge bilden der Anschlussvertrag und das Vorsorgereglement der PK SAV.

Bern, im Dezember 2024